

zigen und sich auf den Tag des Herrn vorbereiten. Die schwersten Kirchenstrafen¹⁾ wurden allen Übertretern dieser Gesetze gedroht. Die rasche Annahme in Südfrankreich, Burgund und vielen Gegenden Nordfrankreichs verstärkte für kurze Zeit den religiösen Eifer, allein bald rechtfertigte sich die Befürchtung, daß bei der aller phantastischen Überspannung natürlich folgenden Abspannung das Unwesen ärger als vorher wieder Raum gewinnen werde. Odilo von Clugny erkannte die Notwendigkeit einer Mäßigung und stellte 1041 die treuga Dei, den Gottesfrieden, fest, welcher die Ausübung der Fehden von Mittwoch Abend bis Montag früh verbot, demnach der aus Waffensfreude hervorgehenden, bei der Unbestimmtheit des Rechts unmöglich stets zu verhindernden, außerdem durch den Glauben an Gottesgericht unterstützten Lust, Streitigkeiten durch Kampf auszufechten, einen Spielraum gewährte, aber Zeit zur Gewinnung besserer Einsicht und Herzensregung und friedlicher Versöhnung einschob. Heilsam bewies sich der Gottesfriede für Frankreich, da die Kirche, wenn auch nicht vollständig, doch bei allen einer religiösen Furcht fähigen Gemütern das dem Königtum aus den Händen entfallne Amt, Verfolgte und Bedrückte zu schützen, auszuüben im Stande war. Allein die Einsicht, daß die Waffenehre nur dann ein wahrhaft werther Besitz sei, wenn sie edlen Zwecken diene, in Beschützung der Schwachen und Unglücklichen ihre Bethätigung finde, rief den Geist des Rittertums hervor, welcher, über alle Länder des Abendlands verbreitet, den Charakter des Mittelalters wesentlich bestimmt. Der Eid auf die treuga Dei ward durch einen allgemeinen Ritterscid ersetzt, die gegenseitige verpflichtende Verbindung gieng in den Ritterorden über, und bald suchte man nach Gottfrids von Bruilly²⁾ Vorgang in regelrechten Kampfspiele, den Turnieren, den Ruhm unbefiegbarer Tapferkeit.

9. Die Thronbesteigung Heinrichs I (1031 — 60) mit allen Kräften zu verhindern ließ sich Constantia angelegen sein. Ihren Vorspiegelungen folgend, entschieden sich so viele Große, unter ihnen besonders Odo von Champagne, für den jüngern Robert, daß sich jener gänzlich verlassen sah. Wie schon mehrere seiner Vorfahren, sand er Hülfe bei dem Normannenherzog Robert II³⁾. Die Tapferkeit von dessen Schaaren erwarb um so leichter glänzende Siege, als Odo von Champagne mit Konrad II von Deutschland in einen zu seinem Untergang führenden Kampf um das erledigte Königreich Burgund geriet (§ 106, 6). Constantia's Oheim Fulko von Anjou stiftete die Versöhnung dahin, daß der Prätendent Robert sich mit dem Herzogtum Burgund begnügte. Daß aber der Normannenherzog nicht ohne Eigennutz die Hülfe geleistet, bewies die Abtretung der Grafschaft Maine, welche er sich vom König machen ließ. Wenn nicht zu leugnen ist, daß das Königtum unter Heinrich I größern Glanz gewann und daß er selbst an Thätigkeit dafür es nicht fehlen ließ, so hat doch der Gottesfriede weit mehr dazu beigetragen, die über alle Schranken sich hinwegsetzende Gewaltthätigkeit zu mindern, und die Mittel wurden durch die ausgehnteste Simonie⁴⁾ gewonnen. Die Söhne Odo's von Champagne zu

1) Zum erstenmal kam damals auf der Synode zu Limoges die Belegung ganzer Landschaften mit Bann (Interdict) zur Sprache. Siehebr. a. a. O. S. 368 Anm. — 2) Siehebr. II 375. — 3) 1026 war Richard II gestorben, ihm nach zwei Jahren sein Sohn Richard III gefolgt. Obgleich dieser einen Sohn hinterließ, buldigten doch die Vassallen lieber seinem Bruder Robert, den man übrigens der Vergiftung Richards III beschuldigt hat. — 4) Flore Heinrich IV I B. S. 159.